



- Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Ausweisung des Johannishügels als Naturdenkmal
- Winterbeihilfen 1979 in der Sozialhilfe und in der Kriegsopferfürsorge
- Weihnachtsbeihilfen 1979 in der Sozialhilfe und in der Kriegsopferfürsorge
- Vollzug der Bestattungsverordnung (BestV); Erweiterung des Waldfriedhofs der Gemeinde Gauting

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
Ausweisung des Johannishügels in Tutzing als Naturdenkmal**

Verordnung
des Landratsamtes Starnberg über den Schutz
des Johannishügels in Tutzing als Naturdenkmal

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 73 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 78 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 3. 7. 1979 Nr. 820-8631-14-6/78 genehmigte

Verordnung
§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der Johannishügel in der Gemeinde Tutzing wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Tutzing: Fl. Nr. 646, 647, 647/2, 648, 649, 649/2, 649/3, 649/5, 649/6, 649/7, 649/8, 649/9, 655/3, 662 T, 655, 695.
- (3) Der Verlauf der südlichen Grenze bei Fl. Nr. 662 T wird zur Klarstellung wie folgt beschrieben:
Sie beginnt am nordwestlichsten Punkt des Grundstückes Fl. Nr. 662 und läuft parallel zum Seeweg ca. 140 m in südlicher Richtung weiter entgegen dem Uhrzeigersinn entlang der natürlichen Böschungskante, um dann in Verlängerung der nördlichen Grenze von Fl. Nr. 662, durch Fl. Nr. 649/6 am See auf die östliche Grenze von Fl. Nr. 649/6 zu treffen.
- (4) Der Grenzverlauf ist in einer Karte M 1:5000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, in schwarzer Umrandung eingetragen.

§ 2
Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — Untere Naturschutzbehörde —
a) das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern oder
b) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Verboten ist deshalb vor allem
a) das Anbringen von Werbetafeln
b) das Aufstellen von Zelten
c) die Durchführung von Geländeänderungen, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind
d) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.

§ 3
Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 2 genehmigen, wenn
a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist
c) für Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege dienen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 4
Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Tutzing abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 9 Absatz 4 BayNatSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, insbesondere
a) Werbetafeln anbringt,
b) Zelte aufstellt,
c) Geländeänderungen durchführt, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
d) bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 6
Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 16. 5. 1979

LANDRATSAMT STARNBERG

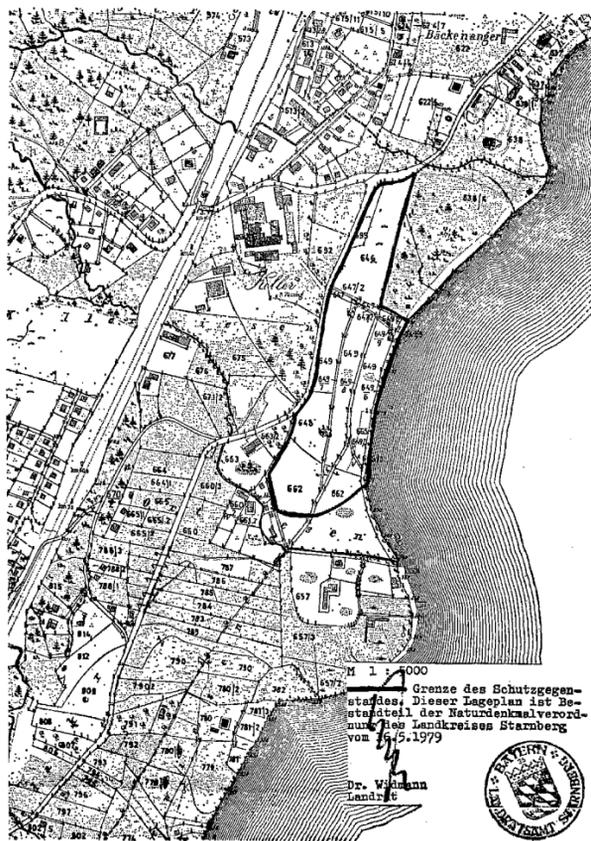
Dr. Widmann, Landrat

Genehmigt mit Schreiben der Regierung vom 3. 7. 1979 Nr. 820-8631-14-6/78

Ausgefertigt: Starnberg, 26. Juli 1979

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat



EAPL 411 - 173

**Winterbeihilfen 1979 in der Sozialhilfe
und in der Kriegsopferfürsorge**

I.

Der Sozialhilfeausschuß des Landkreises Starnberg hat in seiner 3. Sitzung am 26. 7. 79 die Gewährung von Winterbeihilfen in folgender Höhe beschlossen:

- Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen 340 DM
 - Haushalte mit 3 und 4 hilfebedürftigen Personen 425 DM
 - Haushalte mit 5 u. mehr hilfebedürftigen Personen 510 DM
 - Hilfempfangen ohne eigenen Haushalt in Familiengemeinschaft mit Nicht-Unterstützten 240 DM
- Für Jugendliche, für die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG nicht nur für die reinen Ausbildungskosten, sondern auch für den Lebensunterhalt gewährt wird, bei Unterbringung in der eigenen Familie oder am Ausbildungsort mit Familienanschluß 240 DM
bei Unterbringung ohne Familienanschluß 340 DM

Hilfempfangen, die einen höheren Bedarf an Heizmaterial nachweisen (z. B. wegen Krankheit, besonders kalter Wohnung, Besonderheit der vorhandenen Heizanlagen und des zu verwendenden Brennstoffes — hierbei ist insbesondere an die Verwendung von leichtem Heizöl gedacht —) und die deshalb mit der bewilligten Heizungsbeihilfe nicht auskommen, erhalten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage eine zusätzliche Hilfe.

II.

Der Berechnung der Winterbeihilfe liegt der Zeitraum vom 1. 10. 79 — 30. 4. 80 (7 Monate) zugrunde.

III.

- Anspruchsberechtigt ist, wer
- entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen oder
 - in gewisser Regelmäßigkeit (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erhält oder
 - nur ein Einkommen hat, das nicht über 110 v. H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; übersteigt das anrechenbare Monatseinkommen diese Grenze, so vermindert sich der Anspruch auf eine Winterbeihilfe auf den nach Abzug des siebenfachen des übersteigenden Einkommens vom maßgeblichen vollen Satz der Winterbeihilfe verbleibenden Restbetrag.

In gewisser Regelmäßigkeit werden (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt im Sinne von Buchst. b) dann gewährt, wenn sie im laufenden Jahr wenigstens zweimal und entweder im Jahr vorher wenigstens einmal gewährt wurden oder wahrscheinlich auch im folgenden Jahr zu gewähren sein werden.

Wer laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge für Heizung erhält (z. B. bei Anschluß an eine Sammelheizung), hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Winterbeihilfe.

IV.

Hilfempfangen, denen der Landkreis Starnberg am 1. 9. 79 laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen ohne einen ständigen Heizungszuschlag gewährt, erhalten die Winterbeihilfe mit den Bezügen für den Monat September 1979.

Von allen anderen Personen muß zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Bei einer Antragstellung nach dem 31. 10. 79 wird eine Winterbeihilfe nur in anteiliger Höhe für die restliche Heizperiode gewährt. Die Antragstellung soll grundsätzlich über die Wohngemeinde erfolgen. Die Anträge sind von den Gemeinden auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung bzw. Kriegsopferfürsorgestelle vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften. Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

V.

Sofern die bewilligte Winterbeihilfe auch bei wirtschaftlichster Beheizung der Unterkunft wegen besonderer Umstände im Einzelfall (erhöhtes Wärmebedürfnis alter und kranker Hilfempfangen, besonders schwer zu heizende kalte oder feuchte Räume, anormaler Preisanstieg bei dem zur Verwendung gelangenden Brennstoff u. ä.) den notwendigen Heizungsbedarf für die kalte Jahreszeit nicht deckt, kann zu gegebener Zeit die Gewährung einer zusätzlichen Winterbeihilfe beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag wäre ebenfalls über die Wohngemeinde einzureichen; dabei wären die zweckentsprechende Verwendung der bereits bewilligten Mittel für die Winterbeheizung und die den Antrag begründenden besonderen Umstände nachzuweisen.

Eine mißbräuchliche Verwendung der Winterbeihilfe ist unzulässig; sie schließt außerdem die Gewährung einer weiteren Heizungsbeihilfe aus.

VI.

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungspflicht der Gemeinden nach Art. 11 AGBSHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 10. 1976 (GVBl. S. 455), geändert durch Gesetz vom 24. 5. 78 (GVBl. S. 201), wird ferner gebeten, bei Personen, deren Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien bekannt ist oder durch Dritte bekannt wird, die aber von sich aus — gleich aus welchen Gründen — keine Anträge auf Winterbeihilfen stellen, in geeigneter Weise auf eine Beantragung hinzuwirken, oder die für die Gewährung von Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge notwendigen Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfeberechtigten von Amts wegen zu machen.

Um ortsübliche Bekanntmachung der Abschnitte I mit V wird gebeten.

EAPL 41 - 410

**Weihnachtsbeihilfen 1979 in der Sozialhilfe
und in der Kriegsopferfürsorge**

I.

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Starnberg in einer Sitzung vom 27. 7. 78 werden 1979 Weihnachtsbeihilfen als freiwillige Leistung der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge in folgender Höhe gewährt:

- Für den Alleinstehenden und den Haushaltsvorstand 110,— DM
für alle sonstigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Hilfeberechtigten 55,— DM
für Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen 55,— DM
für Empfänger für Erziehungsbeihilfen nach § 27 Bundesversorgungsgesetz 55,— DM
für Vollwaisen und für Waisen und Kinder von Beschädigten, die einen selbständigen Haushalt führen 110,— DM
- Innerhalb einer Familiengemeinschaft wird eine Weihnachtsbeihilfe von 110,— DM nur einmal gewährt.

II.

Geldzuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes von anderen gewährt werden und auf die ein Anspruch besteht, schließen die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe aus.

III.

- Anspruchsberechtigt ist, wer
- entweder laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt oder
 - in gewisser Regelmäßigkeit (zusätzliche) Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt erhält oder
 - nur ein Einkommen hat, das nicht über 110 vom Hundert des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Winterbeihilfe aus diesem Grunde wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Winterbeihilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe gegebenenfalls in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Winterbeihilfe ($\frac{1}{4}$ der Pauschale) und um die Weihnachtsbeihilfe-Pauschale erhöhten Bedarf liegt.

Leistungen zum Lebensunterhalt werden dann in gewisser Regelmäßigkeit gewährt, wenn sie im laufenden Jahr wenigstens zweimal und entweder im Jahr vorher wenigstens einmal gewährt wurden oder wahrscheinlich auch im folgenden Jahr zu gewähren sein werden.

Bei Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die für mindestens 2 Kinder unter 14 Jahren zu sorgen haben, wird bei einer Anspruchsprüfung nach Buchst. c) der maßgebliche Regelsatz für den Beschädigten oder die Witwe und für jedes Kind um 20 vom Hundert erhöht.

IV.

Hilfempfangen, denen der Landkreis Starnberg am 1. 12. 1979 laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe spätestens bis zum 15. Dezember 1979 ausgezahlt.